

## **Stellenausschreibung für das Landesverwaltungsgericht Tirol**

Beim Landesverwaltungsgericht Tirol gelangt voraussichtlich eine, allenfalls auch noch eine zweite Planstelle einer Landesverwaltungsrichterin/eines Landesverwaltungsrichters zur Besetzung.

Die verfassungs- und einfachgesetzlichen Grundlagen zur Zuständigkeit und Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Tirol sind insbesondere im 7. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) und im Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz (TLVwGG) verankert. Die jeweiligen konkreten Zuständigkeitsbereiche der LandesverwaltungsrichterInnen werden in der vom Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichtes Tirol zu erlassenden Geschäftsverteilung festgelegt.

Die LandesverwaltungsrichterInnen werden von der Landesregierung ernannt.

Gemäß § 2 Abs 3 TLVwGG dürfen nur Personen ernannt werden, die

- a) voll handlungsfähig und österreichische Staatsbürger sind,
- b) das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer österreichischen Universität abgeschlossen haben,
- c) wenigstens fünf Jahre einen Beruf ausgeübt haben, für den der Abschluss eines Studiums nach lit b vorgeschrieben ist, und
- d) weiters
  1. eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben, die für die Ausübung eines Berufes nach lit c staatlich anerkannt ist, oder
  2. eine Lehrbefugnis auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften an einer österreichischen Universität besitzen oder als Assistenzprofessor auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften an einer österreichischen Universität tätig sind.

Weiters sind die Unvereinbarkeitsregeln des § 4 Abs 1 TLVwGG zu beachten. Schließlich wird angemerkt, dass gemäß § 2 Abs 2 TLVwGG für die Ernennung von LandesverwaltungsrichterInnen Dreivorschläge der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Tirol einzuholen sind.

Bitte geben Sie in Ihrer Bewerbung Folgendes an:

- Angaben und Belege zu den oben angeführten Voraussetzungen
- Angaben zu Ihrem bisherigen beruflichen Werdegang
- Angaben darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Sie in den Zuständigkeitsbereichen des Landesverwaltungsgerichtes über fundierte juristische Kenntnisse bzw allenfalls Erfahrungen in der Bearbeitung von Rechtsmitteln im Verwaltungsrecht verfügen

Im Sinne des § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Das Mindestgehalt bei einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden beträgt im Besoldungssystem Neu Euro 4.412,-- brutto/Monat (= 103 % der Entlohnungsklasse 18).

Die Bewerbungen samt den geforderten Unterlagen und Angaben sind bis

**spätestens Montag, den 7. Jänner 2019 (einlangend)**

an das Landesverwaltungsgericht Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck zu richten. Die E-Mailadresse lautet: [bewerbungen@lvwg-tirol.gv.at](mailto:bewerbungen@lvwg-tirol.gv.at)

Für allfällige Rückfragen können Sie sich an den Präsidenten, Herrn Dr. Christoph Purtscher (0512/9017-1702), wenden.

Verspätet einlangende bzw nicht gehörig belegte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung bzw mit dem Auswahlverfahren werden nicht ersetzt.

Der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Tirol:  
Dr. Christoph Purtscher